

Zur Entstehung und Überlieferung von Akten zu Kinder(kur)heimen (im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) – insbesondere zum Adolfinenheim auf Borkum

Rüdiger Kröger

Man muss sehr genau hinsehen, wer der Träger einer Einrichtung, etwa eines Kinderkurheimes, ist und welchen rechtlichen Charakter sie trägt. Daran hängt einerseits die Frage nach der Aktenführung und Aufbewahrung/Archivierung, andererseits aber auch der etwaigen Aufsicht.

Handelt es sich um eine Stiftung des öffentlichen Rechts, dann unterliegt sie der Stiftungsaufsicht. Die Kirchen etc. können seit 50 bis 60 Jahren als Körperschaften öffentlichen Rechts Stiftungen als „kirchlich“ anerkennen, wodurch sie anstelle der staatlichen Behörde tätig werden. Gegenstand der Stiftungsaufsicht ist allerdings ausschließlich die Verwaltung der Stiftung, insbesondere die satzungsgemäße Verwendung der Gelder und die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der Stiftungsorgane. Verstoßen Beschlüsse gegen geltendes Recht oder wurden Gelder zweckfremd verwendet, hat die Aufsichtsbehörde das Recht, Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden, was unter Umständen eine Rückabwicklung zur Folge haben kann. – Für eine fachliche Aufsicht fehlt die Rechtsgrundlage. Die Stiftungen sind in dieser Hinsicht nicht an eine kirchliche Aufsicht gebunden.

Handelt es sich bei dem Träger um einen eingetragenen Verein, dann fehlt jegliche Grundlage für eine Aufsicht durch die kirchliche Zentralverwaltung; weil im Gegensatz zu einer Stiftung eben keine Vermögenswerte dauerhaft gesichert werden müssen, um den Stifterwillen nachhaltig verfolgen zu können. Der Verein ist insofern ganz auf sich selbst gestellt.

Kirchliche Körperschaften (Landeskirchen, Kirchenkreise und Gemeinden) können die Einrichtungen auch direkt durch Spenden bzw. Kollekten, Zuschüsse oder anlassbezogen (vor allem für Bau, Umbau und Renovierungsmaßnahmen) durch Gewährung von Krediten unterstützen. Ein unmittelbarer Einfluss auf die inneren Verhältnisse ergibt sich dadurch aber nicht.

Die meisten „kirchlichen“ oder „kirchennahen“ Einrichtungen sind den Diakonischen Werken (früher dem Hilfswerk der Inneren Mission) angeschlossen. Diese Dachverbände dienen zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen (wie z. B. der Aus- und Fortbildung für Mitarbeitende) wie auch der finanziellen Unterstützung. Für die vielfältigen Arbeitsfelder wurden gelegentlich überarbeitete gemeinsame, recht allgemein gehaltene Richtlinien festgelegt, die als Voraussetzung einer Förderung angesehen werden müssen.

Häufig wurden Diakonissen (seltener Diakone) in Heimen für die Betreuung der „Zöglinge“ eingesetzt. Darüber kann es Akten bei den entsendenden Mutterhäusern geben.

Akten entstehen nur anlassbezogen, wo das Verwaltungshandeln einer „zuständigen“ Institution es erfordert. In Bezug auf Kinder(kur)heime bleibt festzustellen, dass der gesamte organisatorische Rahmen, der konkret die Unterbringung, Versorgung und Betreuung betrifft,

jeweils nur vor Ort in den Akten dokumentiert wurde. Als „Massenakten“ ohne bleibenden allgemeinen historischen Wert sind auf Einzelpersonen bezogene Akten vielfach nach Ablauf von Fristen (Verjährung von Ansprüchen, Prüfung durch die Finanzbehörden) in der Regel vernichtet worden.

Archivgesetze regeln (erst) seit den 1980er Jahren die Pflichten zur Aufbewahrung relevanter Unterlagen und die jeweilige Zuständigkeit. Die Kirchen haben hier unterschiedliche Modelle herausgebildet. In der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers z. B. sind alle Körperschaften, Einrichtungen und Werke verpflichtet, eigene Archiv zu unterhalten. In der Praxis geben einige für den gesamten Bereich der Landeskirche zuständige Einrichtungen und Werke ihre archivwürdigen Unterlagen an das Landeskirchliche Archiv ab; solche mit lokalem Bezugsrahmen allerdings höchstens im Ausnahmefall. Das hat letztendlich dazu geführt, dass vielfach die Unterlagen vieler Einrichtungen mehr oder weniger vollständig verloren gegangen sind.

Unterlagen über einzelne Betroffene entstanden aber nicht nur in den Heimen, sondern auch bei denen, die die Kosten für den Heimaufenthalt übernahmen und die Kinder/Jugendlichen „einwiesen“. Hierbei handelt es sich ebenfalls um massenhafte gleichförmige Fallakten (Jugend- und Sozialämter, Krankenversicherungsträger), die ebenfalls nicht aufgehoben worden sind.

Häufig sind kirchliche Amtsträger(innen) in den Organen der Stiftungen oder Vereine vertreten, die einen satzungsgemäß in Ausübung ihres Amtes, die anderen, weil sie Anteil nehmen an deren Anliegen. In solcher Funktion haben sie in der Regel, aber im konkreten Fall jeweils in unterschiedlichem Maße Mitbestimmungsmöglichkeiten und Zugang zu Satzungen, Berichten, Protokollen und dergleichen mehr, die sie in „Handakten“ sammeln und die über ihren Nachlass unter Umständen in ein kirchliches Archiv gelangen können.

Eine Reihe von staatlichen und kommunalen Fachbehörden üben in den unterschiedlichsten Richtungen Aufsicht aus (z.B. Amtsgerichte, Arbeitsagenturen, Baubehörden, Denkmalschutzbehörden, Finanzämter, Gesundheitsämter, etc.) Diese Behörden werden entweder turnusmäßig tätig (wie das Finanzamt) oder aus besonderem Anlass (z.B. aufgrund von Anträgen, Stichproben oder Beschwerden). Die Überprüfung betrifft im Allgemeinen immer nur einen sehr beschränkten konkreten Einzelaspekt, der sich aus der Zuständigkeit der jeweiligen Behörde ergibt.

Anhang 1:

Übersicht über Akten zum Adolfinenheim auf Borkum

a) Pfarrarchiv der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Borkum

Archivbestand: Adolfinenheim (Handakten)

Allgemeines

- Allgemeines, u. a. Geschichte der Einrichtung, Prospekte und Fotos, 1922-1977

→ *PfA Borkum, AH Nr. 01*

- Konkurs des Adolfinenheimes und seine Folgen, 1995-1998

→ *PfA Borkum, AH Nr. 20 (für die Benutzung frei ab 2029)*

Satzungen und Organe

- Satzungen und Satzungsänderungen, 1922-1995

→ *PfA Borkum, AH Nr. 02*

- Vorstand und Mitglieder, 1939-1969

→ *PfA Borkum, AH Nr. 03*

- Vorstand und Mitglieder, v. a. Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen, 1969-1980

→ *PfA Borkum, AH Nr. 04*

- Vorstand und Mitglieder, v. a. Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen, 1980-1987

→ *PfA Borkum, AH Nr. 05*

- Vorstand und Mitglieder, v. a. Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen, 1988-1996

→ *PfA Borkum, AH Nr. 06 (für die Benutzung frei ab 2027)*

Heimbetrieb und Personalia

- Heimbetrieb im Allgemeinen, 1946-1995

→ *PfA Borkum, AH Nr. 07*

- Hausauschuß, v. a. Sitzungsprotokolle, 1969-1978

→ *PfA Borkum, AH Nr. 13*

- Verwaltungsausschuß, v. a. Sitzungsprotokolle, 1969-1978

→ *PfA Borkum, AH Nr. 14*

- Praktikantenberichte über den Kinderkurbetrieb, auch: Beschwerden von Eltern, 1950-1984

→ *PfA Borkum, AH Nr. 18 (Benutzung wegen Datenschutz nur eingeschränkt möglich)*

- Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes: Auseinandersetzung mit der Stadt Borkum, 1993

→ *PfA Borkum, AH Nr. 19*

- Personalia der Mitarbeiter im Allgemeinen, 1972-1994

→ *PfA Borkum, AH Nr. 21 (für die Benutzung wegen Datenschutz gesperrt)*

- Personalia der leitenden und ärztlichen Mitarbeiter, 1949-1995

→ *PfA Borkum, AH Nr. 22 (für die Benutzung wegen Datenschutz gesperrt)*

- Personalia der pädagogischen und häuslichen Mitarbeiter

→ *PfA Borkum, AH Nr. 23 (für die Benutzung wegen Datenschutz gesperrt)*

Jahresberichte

- Geschäftsberichte 1934-1962, 1935-1963

→ *PfA Borkum, AH Nr. 08*

- Geschäftsberichte 1968-1982; auch: jährliche Berichte über die Überprüfung der Buchführung und Bilanz, 1969-1983

→ *PfA Borkum, AH Nr. 09*

- Geschäftsberichte 1983-1994; auch: jährliche Berichte über die Überprüfung der Buchführung und Bilanz, 1984-1995

→ *PfA Borkum, AH Nr. 10*

- Ärztliche Jahresberichte 1935-1963, 1936-1964

→ *PfA Borkum, AH Nr. 11*

- Ärztliche Jahresberichte 1968-1994, 1969-1994

→ *PfA Borkum, AH Nr. 12*

- Haushalts- und Rechnungssachen, 1948-1993

→ *PfA Borkum, AH Nr. 15*

- Bauvorhaben, 1961-1991

→ *PfA Borkum, AH Nr. 16*

- 11 Planzeichnungen zu Bauvorhaben, 1969-1976

→ *PfA Borkum, AH Nr. 17*

b) Landeskirchliches Archiv Hannover

Archivbestand Generalsuperintendentur Aurich (A 12d)

- Denkschrift des Kirchenrats der Ev.-ref. Gemeinde Borkum über die Verwaltung der Stiftung "Adolfinenheim" (Druck), [Anfang 1920er]

enthalten in → *LkAH, A 12d Nr. 484/1*

Archivbestand Landesführer der Inneren Mission (Handakten Wolff)

Central-Ausschuß für Innere Mission betr. Adolfinenheim Borkum; Angelegenheiten einzelner Einrichtungen der I. M.: v. a. Verteilung von Beihilfen, Kinderheilanstalt Bad Salzdetfurth, Kinderheime Nazareth und Ebenezer in Hannover-Linden, Kindergarten Bethlehemsgemeinde in Hannover-Linden, Kleinkinderschule in Rinteln; Stellung zu Regierungs- und Parteistellen, insb. N. S. V. u. a. betr. Schließung des Kindergartens Am Kattenwall in Göttingen; Drucksachen, 1938

→ *LkAH E 2a Nr. 1736*

Archivbestand Diakonisches Werk (E 52)

- Kinderheilstätte Adolfinenheim Borkum, u.a. Vorstands- und Mitgliedersitzungen, Geschäftsberichte, Baufinanzierung, 1955-1972
enthält u. a.: Satzungen des Vereins "Adolfinenheim Borkum" (1955); Geschäftsberichte des Adolfinenheims Borkum für 1957, 1959, 1960-1966; ärztliche Berichte des Adolfinenheims Borkum für 1957, 1959, 1960-1966; Schwarzweißfoto des Adolfinenheims Borkum [1955]

→ *LkAH E 52 Nr. 231*

- Kinderheilstätte Adolfinenheim Borkum. Enthält vor allem: Bezuschussung von gemeinnützigen Vereinen und Gesellschaften; Anträge auf Zuschüsse für Schaffung von Mitarbeiterwohnungen; Bewilligung von Fördermitteln der "Aktion Sorgenkind"; geplante Baumaßnahmen; Bauzeichnungen; Kostenberechnung; Finanzierungspläne; Lageplan; Aktenvermerk zu den Umbaumaßnahmen am Adolfinenheim sowie Abhandlung: "Versorgung von Asthmatikern in BBWs"; Stellungnahme zu einem Sanatoriumsaufenthalt; Veränderung der Konzeption der Kinderheilstätte sowie Vermerk über einen Besuch des Adolfinenheims, 1986-1996
enth. u.a.: Ärztlicher Bericht 1987

→ *LkAH E 52 II Nr. 692*

Archivbestand Landeskirchenamt (B 1A)

- Kinderheilstätte "Adolfinenheim" auf Borkum, 1970-1978
enth. u.a. Bauzeichnungen

→ *LkAH, B 1 A Nr. 7068*

Bibliotheksbestand

- Satzungen des Vereins Adolfinenheim in Borkum. Borkum 1922

→ *LkAH S 3 d / 1478-1;1922*

- Satzungen des Vereins „Adolfinenheim“. Nordseebad Borkum 1955

→ *LkAH S 3 d / 1478-1;1955*

c) Verweis auf andere Archive mit Unterlagen zum Adolfinenheim

Im Niedersächsischen Archivportal (www.arcinsys.niedersachsen.de) besteht die Möglichkeit, online nach Archivalien in den beteiligten Archiven zu suchen. Außer den Landeskirchlichen Archiv Hannover befindlichen sind dort Unterlagen zum Adolfinenheim in vier Archiven nachgewiesen:

- Staatsarchiv Bremen (16)
- Niedersächsisches Landesarchiv, Abteilung Aurich (2)
- Niedersächsisches Landesarchiv, Abteilung Hannover (1)
- Niedersächsisches Landesarchiv, Abteilung Oldenburg (1)

Weitere einschlägige Unterlagen können in diesen (wie auch anderen) Archiven vorhanden sein, sind aber über die „Volltextrecherche“ nicht zu ermitteln. Gründe dafür können u. a. sein, dass entsprechende Akten nicht in die gemeinsame Datenbank eingepflegt sind oder im Aktentitel und erläuternden Beschreibungen das Suchwort ‚Adolfinenheim*‘ so nicht vorkommt, also etwa nach gleichbedeutenden Begriffen gesucht werden müsste (Kinderheim, Kurheim, Heilstätte ...; auch Adolphinenheim).

d) Sekundärliteratur

Anja Röhl: Kindererholungsheime als Forschungsgegenstand. Erwachsene Zeitzeug*innenschaft am Beispiel eines Beschwerdebriefes im Adolfinenheim auf Borkum. In: Sozial.Geschichte online, 31 (2022), S. 61-99

→ *Link zum Volltext: <https://doi.org/10.17185/dupublico/75856> (kostenfrei zugänglich ohne Registrierung)*

Gerda Engelbrecht, Achim Tischer: Zwischen Erholung und Zwang. Kinderverschickungen in das Adolfinenheim Borkum (1921–1996). Bremen 2023

Anhang 2:

Rechtsgrundlagen (in Auszügen)

a) Niedersächsisches Stiftungsgesetz (NStiftG) vom 24. Juli 1968. Letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2014 (Nds. GVBl. S. 168)

§ 2 Auslegungsgrundsatz Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist der Stifterwille in erster Linie maßgebend.

§ 6 Verwaltung der Stiftung (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. 2Sie dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn es die Satzung vorsieht oder wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist. 3Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden, soweit sie nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen. (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Organmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden. (4) Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Bei entgeltlicher Tätigkeit von Organmitgliedern sind Art und Umfang der Dienstleistungen und der Vergütung vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln. Ist eine Behörde Stiftungsorgan, so hat die Stiftung im Zweifel nur die Auslagen zu ersetzen.

§ 10 Stiftungsaufsicht (1) Die Stiftungsaufsicht des Landes stellt sicher, daß die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, daß Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der Mitglieder der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt werden.

§ 12 Beanstandung Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane beanstanden, wenn sie das Gesetz oder die Stiftungssatzung verletzen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Die Stiftungsbehörde kann verlangen, daß bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

[stiftungsgesetz-niedersachsen.pdf](#)

b) Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 18. Dezember 1973

KABl. 1974, S. 20, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 18. Dezember 2002, KABl. 2003, S. 3

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der Stiftungsaufsicht der Landeskirche nach diesem Kirchengesetz unterliegen diejenigen rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die von der Landeskirche gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119) als kirchliche Stiftungen anerkannt worden sind.

§ 4

1 Die landeskirchliche Stiftungsaufsicht stellt sicher, dass die kirchlichen Stiftungen gemäß dem Stifterwillen sowie im Einklang mit den staatlichen und kirchlichen Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden. 2 Sie hat die Rechte der Stiftungen zu achten und zu wahren und ihnen Schutz und Fürsorge zu gewähren.

<https://www.kirchenrecht-evlka.de/document/20984>